

Bezugspreis:  
Für Dresden vierpfenniglich:  
2 Pfennig 10 Pf., bei den Buchhändlern  
und Verleihern von Kaufhäusern  
vierpfenniglich 5 Pfennig; außerhalb  
des Deutschen Reichs  
Pf. auf Empfehlung.  
Eingeschlossenes Rummel: 10 Pf.

Ergebnisse:  
Täglich mit Nachrichten der  
Sommer und Winterabende.  
Sonderausgabe: Nr. 1295.

# Dresdner Journal.

N 255.

Donnerstag, den 2. November abends.

1899.

## Bestellungen

auf das „Dresdner Journal“ für die Monate  
November und Dezember

werden in Dresden bei unserer Geschäftsstelle (Bürgerstraße 20) sowie in der Hofmusikalienhandlung von  
Möll Bräuer (F. Pöltner), Hauptstraße 2, zum  
Preise von

1 M. 70 Pf.

angeworben.

Bei den Postanstalten des Deutschen Reichs be-  
trägt der Bezugspreis für diese Zeit

2 M.

In der näheren und weiteren Umgebung Dresdens  
gelingt das „Dresdner Journal“ noch am Abend zur  
Ausgabe. So in den Ortschaften des oberen Elb-  
tales bis Schandau, in denjenigen des unteren  
Elbtales bis Wehlen und in den an der Tharandter  
und Nadeberger Linie gelegenen Orten. Wo in den  
vorgedachten Orten die Blätter den Besitzern nicht  
mehr zugehen werden, wollen sich letztere mit der  
Post wegen Abholung ins Einvernehmen setzen.

Geschäftsstelle des Dresdner Journals.

## Amtlicher Teil.

### Anfrage.

Auf Allerhöchsten Befehl  
Seiner Majestät des Königs  
wird  
die feierliche Eröffnung des eindringlichen Landtages  
Donnerstag, den 9. November 1899,  
Nachmittags 1 Uhr,  
in dem Thronsaal des Königlichen Schlosses stattfinden.

Die Herren Staatsminister, die Herren des Königlichen  
großen Dienstes, sowie die Herren der ersten und zweiten  
Klasse der Hofrangordnung, in gleicher  
Reihenfolge als auch die königlichen Kammer-  
herren versammeln sich.

Samstagabend 12 Uhr 45 Min.

im Stucksaal der zweiten Etage des Königlichen  
Schlosses, um Seiner Majestät dem Könige vor-  
zutreten, bez. zu folgen, wenn Allerhöchster Diktabel  
sich zum Throne begeben und von da zurückkehren.

Die Herren der dritten, vierten und fünften Classe  
der Hofrangordnung, sowie die am Königlichen Hofe  
vertretenen, in der Hofrangordnung nicht mit in-  
begriffenen einheimischen Herren, welche dieser Feier-  
lichkeit beimessen wollen, versammeln sich.

Samstagabend 12 Uhr 30 Min.

in den Paradeänen der zweiten Etage des  
Königlichen Schlosses, begeben sich dann in den Thron-  
saal, wofürst ihnen Plätze angewiesen werden.

Zugzug. Die Herren vom Civil: Uniform oder  
Hofkleid (Gala).

Die Herren vom Militär: Paradeanzug.

Jede Trauer wird abgelegt.

Dresden, am 1. November 1899.

Königliches Oberhofmarschallamt.

## Kunst und Wissenschaft.

Königl. Opernhaus. — Am 1. d. Ria.: „Die verlaufen Braut“ Romische Oper in drei Akten von K. Sabina. Deutsch von Vogl Kalbed. Musik von Friedrich Smetana.

Gestern wurde das Werk des böhmischen Meisters zu zweiter Rale wiederholt und zwar vor einem kaum voll gefüllten Hause. Gegenüber dieser unerwartet roh halbenden Teilnahme des Publikums kommt wie auf die Oper mit einzigen Bezeichnungen zurück. Es ist wohl, der Text veranlaßte den Komponisten eine interessant erfundene und dramatisch bewegte Handlung, aber er gab ihm doch eine Art maßnahmlich günstiger Situationen und diese hat der Dichter mit viel Erfahrung, Geschick und meisterhafter Technik ausgenutzt. Wie zu einem Zug entstanden, bietet seine Musik und reizende und ausdrucksvolle Melodien und erfreut durch eine gleichsam blühende Sauberkeit der Faktur. In einfachen Formen gehalten, wahrt sie auch in den größeren Szenen den Ton der komischen Oper. Sie ist die Schöpfung eines Talents, das im Herzen des Volkes, seines Volkes Zugang gefunden hat. Dabei drängt sich das nationale Element nicht soweit vor, um den Genuss des Tonprahre auf den Ton der Heimatgenossen des Komponisten zu beschränken:

ein großer Sohn der Royalstadt Prag, hat Smetana deutsche Musik empfänglich in sich aufgenommen. Ihren Einfluss nach klassischer Seite spürt man in der „Verlaufenen Braut“, nach Wagnerischer Seite gewahrt man ihn in späteren Werken wie „Dalibor“. Melodien und Rhythmen in der „Verlaufenen Braut“ haben einen nationalen Wert, aber der Aufbau der Melodievolle vollzieht sich nach Kunstprinzipien, die der ganzen Welt gehören. Dazu kommt die Bedeutung des Gemüths und bringt uns dem Werke nahe, durch dessen Einzelgestalte insbesondere ein

Die Bogen stehen in das Königliche Schloß durch das  
tor der katholischen Hofkirche gelegene grüne Thor ein, die  
leeren Bogen durch das nach der Schloßstraße gelegene Haupt-  
tor ab kommen dann durch das gesuchte grüne Thor in den  
großen Schloßhof zurück, wojeßt sie sich in der Ehren von  
den Bogen anzuwendenden Ordnung aufstellen, um zur Abfahrt  
abzuhören zu werden.

Hier die zu Fuß nach dem Königlichen Schloß kommenden  
Herren wird die Porte des Schloßstraße und dem Tschent-  
berg großes hin.

Dresden, 2. November. Ihre Kaiserl. und Königl.  
Hoheit die Frau Prinzessin Friederich August,  
Herzogin zu Sachsen, hat heute die Prinz. Villa in  
Wachau verlassen und das Königl. Palais am  
Tschentberg in Dresden bezogen.

Musik. Se. Kaiserl. Hoheit der Prinz Friederich

August hat bis 5½ Uhr morgens ohne Unterbrechung  
ruhig geschlafen, fühlt sich kräftiger, sagt noch über  
zufrieden. Temperatur 36,8. Puls 58. Allgemein-  
befinden andauernd zufriedenstellend.

Kultkreis, 2. November 1899, früh.  
ges. Dr. Selle.

Dresden, 26. Oktober. Se. Majestät der König  
haben Allergnädigst geruht, dem in den Ruhestand  
getretenen Hausschreiber und Dekonomen am Seminar  
zu Rothen, Johann Carl Schneider in Reichen das  
Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben die von den Ver-  
waltern der Forststiere Lausitz und Pausa, dem  
Forstmeister Lehmann in Lausitz und dem Ober-  
forsther Rathsche in Mittelhöhe bei Pausa, nachgeführte  
Verfügung in den Ruhestand Allergnädigst zu ge-  
nehmigen geruht.

Dresden, 30. Oktober. Mit Allerhöchster Ge-  
nehmigung Se. Majestät des Königs ist dem Steuer-  
mann Karl August Röhl in Leubnig für die von  
ihm am 13. Juli dieses Jahres unter eigener Lebens-  
gefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode  
des Ertrinkens in der Elbe bei Leubnig die goldene  
Lebensrettungsmedaille mit der Bezeichnung zum Tragen  
derselben am weißen Bande verliehen worden.

**Wahlordnung,**  
die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und  
der Versicherten für die Invalidenversicherung  
betreffend,  
vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Absatz 2 des  
Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899  
(Reichsgesetzblatt Seite 463 folgende) wird hierdurch  
Folgendes bestimmt:

1. Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der  
Versicherten bei den unteren Verwaltungsbüroden.

§ 1.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbürode  
werden zur Wahlzeitung bei den nach § 59 des Ges-  
etzes obliegenden Bevölkerungen je vier Vertreter der  
Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Die Zahl der  
Vertreter kann vom Ministerium des Innern erhöht werden.

Als untere Verwaltungsbüroden ist in Städten mit  
Residirter Städteordnung der Stadtrath, im Uebrigen  
die Amtshauptmannschaft bei der Delegation Sazda an-  
gesetzt, vorbehältlich anderweitige Bestimmung nach § 60  
und 169 des Gesetzes.

§ 2.

Die Wahl ist erstmalig alsbald nach Bekanntgabe  
dieser Wahlordnung vorzunehmen, höchstens zu Anfang des  
letzten Vierteljahrs vor Ablauf der fünfjährigen, mit

melancholischer Gefühlston geht. Smetanas melodische  
Erfindung ist, an den Einzelgejüngten geweiht, nicht sehr  
reich, sie hält sich, durch volkstümliche Weisen unter-  
stützt, mit großer sinnlicher Frische in den meiststimmigen  
Sätzen. Auch taucht die Komödie teilweise mehr ins  
Einzelne, als daß sie in breitem Zuge ausgezägt. Über  
alles in allem bietet sich uns der Inhalt dieser  
Partitur überaus mühelos und in der Einschätzung  
musikalisch so leicht, so funkelnd dor. Aus dem Bonn  
volkstümlichen Empfindung herausgehend, hat Smetanas  
Musik etwas außerordentlich Erfreuliches und erfreut  
und wie die Vollnatur lebt. „Die verlaufen Braut“  
ist musikalisch ein außergewöhnlich gelungenes Werk in dem  
bei uns langen wenig und frustlos bebauten Gebiete  
der Spielarten.

Zu zweit sei gegenüber der nachlassenden Teilnahme  
des Publikums nochmals auf die hiesige treuliche Aufführung  
der Oper verwiesen. Diese ist vorzüglich belebt  
und eingeholt, auch heimlich sehr anregend eingetragen  
und geht mit großer Sicherheit und Leichtigkeit vor sich.  
Besonders haben sich die Leistungen der Herren Ne-  
buschka und Erl sowie der Frau Kramer hervor,  
wohl legt sie in der Rolle der Marie viel stimmliche  
Frische und ein zutreffendes Spiel entwiedelt. Leichtig  
werden die meiststimmigen Sätze ausgeführt, das Gesetz  
im letzten Akt mußte auch gestern wiederholt werden  
für die dechtonische Seite des Werkes, die in den Gaulei-  
sionen des letzten Aufzuges liegt, tritt H. Höpfl mit bes-  
onderer Geschicklichkeit ein. Die Königl. Kapelle ist eine  
Sonne auch dieser Aufführung, obwohl sie gestern mehr  
sach zu laut begleitete.

Réidenztheater. Am 1. d. Ria.: „Nora“. (Ein  
Vuppenspiel in drei Aufzügen von Henrik  
Ibsen. Deutsch von Dr. Wilhelm Lange.

Es scheint, daß die Ibsen-Gemeinde hier in Dresden  
nicht allzu groß ist. Das Réidenztheater war gestern trock-

bem 1. Januar 1900 beginnenden Wahlperiode zu  
wiederholen.

§ 3.

Die Zeitung der Wahl liegt dem Vorstände der  
unteren Verwaltungsbürode, welcher ermächtigt ist,  
damit seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der  
Bürode zu beauftragen.

§ 4.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen  
Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Handelskunden und  
Knapphafträte, welche ihren Sitz im Bezirk der unteren  
Verwaltungsbürode haben, sowie denjenigen eingetragenen  
oder auf Grund landesgesetzlicher Vorordnung errichteten Gült-  
tafften, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes  
vorgegebene Befreiung besitzen und deren  
Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbürode  
erstreckt.

Soweit die in § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes  
bezeichneten Personen den in Absatz 1 genannten Kosten  
nicht angehören, steht in Verwaltungsbüroden, welche nur  
einen Gemeindebezirk umfassen, d. i. nach § 1 zur Zeit  
von Städten mit Residirter Städteordnung, der Gemeinde-  
verwaltung — Stadtrath —, im Uebrigen dem Bezirk-  
ausschusse die Befreiung an der Wahl zu.

Vorstände von Krankenanstalten, für deren Mitglieder  
eine besondere Kassenanstalt im Sinne der §§ 8, 10,  
11 des Gesetzes besteht, sind nicht berechtigt, an den  
Bezirk zu nehmen. Hierarch sind insbesondere die  
für Arbeiter u. c. im Dienste der Sächsischen Staats-  
bahnenverwaltung bestehenden Betriebskrankenkassen, deren  
Mitglieder der Pensionsträger für die Arbeiter der Staats-  
bahnenverwaltung angehören, von der Wahl aus-  
geschlossen, die Knapphafträte, die auf Betrieben aber nur  
einfach zu betreiben, als die Bergwerksbetriebe, für  
die sie errichtet sind, der Allgemeinen Knapphafträte, die  
für das Königreich Sachsen nicht beitreten sind.

§ 5.

Die Stimmenzähl wird für die einzelnen Wahlkörper  
(§ 4 Absatz 1 und 2) nach der Zahl der Versicherten,  
welche für die Wahl zu vertreten haben, in der Weise  
bestimmt, daß Wahlkörper, welche  
nicht mehr als 100 Versicherte vertreten, 1 Stimme,  
über 100 bis 500 \* \* \* 2 Stimmen,  
500 \* 1000 \* \* \* 3 Stimmen,  
1000 \* 2000 \* \* \* 4 Stimmen  
erhalten und für je weitere 1000 Versicherte je 1 Stimme  
hinzukommt.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-  
waltungsbürode ermittelt und festgesetzt, welcher zu  
jedem Zwecke von jedem wahlberechtigten Kaste (§ 4 Absatz 1)  
die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-  
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-  
stimmten Frist anzugeben ist. Kosten, welche der Auf-  
forderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen,  
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die